

KODEX Vergabegesetze 2013/14

Mit dem **Bundesvergabegesetz**

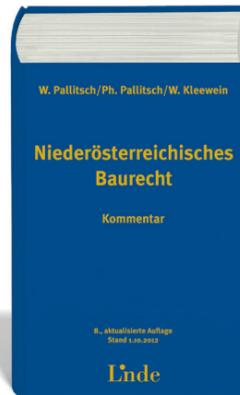
- einschließlich
- BVergG - Verteidigung und Sicherheit
 - SchwellenwerteVO
 - Vergabe-Nachprüfungsgesetze der Länder
 - EU-Vergaberichtlinien



KODEX Vergabegesetze 2013/14
Doralt (Hrsg.)/
Konetzky (Bearb.)
Stand 1.10.2013
8., akt. Aufl. 2013
632 Seiten, kart.
Abopreis EUR 33,60
Einzelpreis EUR 42,-
Erscheint Ende
November 2013

Der Nachfolger des Standardwerks „Hauer/Zaussinger“!

- Berücksichtigung aller Novellierungen und der höchstgerichtlichen Entscheidungen seit 2006 bis Oktober 2012.
- Die Neuauflage behält die bewährte Gliederung von Hauer/Zaussinger im Wesentlichen bei und arbeitet praktische Erfahrungen ein.
- Die Aufnahme der Gesetzesmaterialien zur NÖ BauO 1996 und zum NÖ ROG 1976 ermöglicht ein noch tieferes Verständnis der Normbestimmungen.
- Besonderes Augenmerk liegt auf der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zum Niederösterreichischen Bau- und Raumordnungsrecht.



Neues TOP-Autorenteam

Niederösterreichisches Baurecht
W. Pallitsch/P. Pallitsch/
Kleewein
8., akt. Aufl. 2013
1.896 Seiten, Ln.
EUR 198,-
AUCH online
www.lindeonline.at

BESTELLFORMULAR

Bitte ausfüllen und an den Linde Verlag faxen oder einen Scan per Mail schicken.

E-Mail: office@lindeverlag.at **Fax:** 01-24630-53

Ja, ich bestelle

___ Ex. **BVergG 2006**, P. Pallitsch..... EUR 128,-
ISBN 978-3-7073-2406-8

___ Ex. **KODEX Vergabegesetze 2013/14**, Doralt (Hrsg.)/Konetzky (Bearb.)
ISBN 978-3-7073-2905-6

___ Ex. Abopreis EUR 33,60

___ Ex. Einzelpreis EUR 42,-

___ Ex. **Niederösterreichisches Baurecht**, W. Pallitsch/P. Pallitsch/Kleewein EUR 198,-
ISBN 978-3-7073-1886-9

Preise Bücher inkl. 10 % MwSt., zzgl. Versandkosten. Preise E-Books inkl. 20 % MwSt. Preise online exkl. 20 % MwSt. Jahresabonnement, Einstieg jederzeit möglich. Preise online schließen 3 Benutzer ein. Der Betrag (zzgl. Versandkosten) wird nach Erhalt der Sendung überwiesen. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. Es gelten die AGB des Linde Verlags. Buchbestellungen im Onlineshop sind versandkostenfrei.

Name/Firma Kundennummer

Straße/Hausnummer PLZ/Ort

E-Mail/Telefon Datum/Unterschrift

Linde Verlag Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, 1210 Wien, Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356



BUNDESVERGABEGESETZ 2006

Umfassender Überblick
über die Änderungen
Novellierungen in Farbe

Jetzt
lieferbar



BVergG 2006 - Textausgabe mit Materialien und Anmerkungen zu den Novellen
P. Pallitsch
2013, 1.104 Seiten, kart.
EUR 128,-

AUCH online
www.lindeonline.at

Besonders übersichtlich
durch farbliche Kennzeichnung der Novellen

2007 2010 2012 2013



Umfassender Überblick über die Änderungen

Kaum ein anderes Rechtsgebiet entwickelt sich so dynamisch wie das Vergaberecht. Das BVergG 2006 wurde seit seinem Inkrafttreten am 1.2.2006 mehrfach geändert, wobei vor allem die vier großen Novellen aus 2007, 2010, 2012 und 2013 besonders umfangreiche und grundlegende Änderungen mit sich brachten. Die Häufigkeit und der Umfang dieser zumeist tiefgreifenden Novellierungen machen es für den Rechtsanwender schwierig, den Überblick zu behalten. Vor allem aufgrund komplexer Übergangsvorschriften traten bzw. treten die Änderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft, wobei auf laufende Vergabeverfahren weiterhin die alte Fassung vor Inkrafttreten der einzelnen Novellen anwendbar ist.

Das vorliegende Werk bietet einen umfassenden Überblick über die Änderungen durch die einzelnen Novellen sowie über die Gesetzesmaterialien. **Durch eine unverwechselbare Farbuweisung sind die einzelnen Novellierungen aber auch deren Hintergrund auf einen Blick nachvollziehbar.** Separate Anmerkungen zu den einzelnen Novellen fassen die expliziten Änderungen und den Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens zusammen.

Vollständige Materialien inklusive Anmerkungen

Materialien

§ 177

1

Materialien:

RV Stammfassung BVergG 2006 (1171 BlgNR XXII.GP):
Zu § 177 (Bau- und Dienstleistungskonzessionsverträge):

Das Regelungsregime entspricht grundsätzlich dem Regime für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionsverträgen im klassischen Bereich mit der Abweichung, dass im Sektorenbereich auch Baukonzessionsverträge miteingefasst sind. Es wird auf die Erläuterungen zu § 11 verwiesen.

RV BVergG-Nov 2007 (127 BlgNR XXIII.GP):
Zu Z 49 (§ 177 erster Satz und § 285):

[Anm: hinfällig aufgrund der Neufassung des § 177 Nov 2012]

Die Anführung des § 163 in den jeweiligen Aufzählungen könnte darüber hinaus Anlass zu Missverständnissen geben, miert wird, dass für Vergabeverfahren von Sektorenauftragsgesetz (lediglich mit Ausnahme des 2. Teiles) gilt. In den §§ 177 (Konzessionsverträge) sowie 285 (Wettbewerb) des BVergG aber eben weiter eingeschränkt; sie abgeänderten Aufzählungen in den §§ 201 Abs. 1 und 280

RV BVergG-Nov 2010 (327 BlgNR XXIV.GP):
Zu Z 10 (§ 11), Z 24 (§ 45), Z 70 (§ 177), Z 82 (§ 2 Abs. 1):

Auf Grund der Umnummerierung des bisherigen § 335 diesbezüglichen Verweise entsprechend anzupassen.

Zu Z 11 (§ 11), Z 63 (§ 141 Abs. 3), Z 71 (§ 177) und

[Anm: abgedruckt bei § 11]

Zu § 177 ist klarzustellen, dass durch die Ergänzung I Konzessionen gemäß dem oben beschriebenen (erleichtert) werden können. Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Vergabe von Baukonzessionen.

RV BVergG-Nov 2012 (1513 BlgNR XXIV.GP):
Zu den Z 13, 17, 54, 59 und 77 (§§ 3 Abs. 6, 11, 14 und 280 Abs. 1):

[Anm: abgedruckt bei § 3]

Zu Z 17 (§ 11) und Z 59 (§ 177 Abs. 1):

[Anm: abgedruckt bei § 11]

3

Pallitsch, BVergG 2006

630

BLAU: Novelle 2012

ROT: Novelle 2007

GRAU: Novelle 2013

§ 178

2

RV BVergG-Nov 2013 (2170 BlgNR XXIV.GP):

Zu Z 6 (§ 11 erster Satz), Z 8 (§ 41 Abs. 1), Z 9 (§ 41a Abs. 1), Z 13 (§ 141 Abs. 1), Z 14 (§ 142 Abs. 1) Z 16 (§ 177 Abs. 1), Z 17 (§ 201 Abs. 1), Z 18 (§ 201a Abs. 1) und Z 23 (§ 280 Abs. 1):

[Anm: abgedruckt bei § 11]

Freigestellte Sektorenauftraggeber im Bereich des Aufsuchens und der Förderung von Erdöl oder Gas

§ 178. (1) Dieses Bundesgesetz gilt, mit Ausnahme dieser Bestimmung, nicht für Sektorenauftraggeber, die geographisch abgegrenzte Gebiete in Österreich zum Zweck des Aufsuchens oder der Förderung von Erdöl oder Gas im Sinne des § 171 nutzen (freigestellte Sektorenauftraggeber). Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen (§§ 4 bis 6) haben diese Sektorenauftraggeber ausschließlich die unionsrechtlichen Grundfreiheiten, das Diskriminierungsverbot und die Grundsätze des freien und lauten Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu beachten. Insbesondere haben diese Sektorenauftraggeber den Unternehmen, die ein Interesse an solchen Aufträgen haben können, ausreichende und rechtzeitige Informationen über die zu vergebenden Aufträge zur Verfügung zu stellen. Der Zuschlag hat auf Grund objektiver, nicht diskriminierender Kriterien zu erfolgen.

(2) Freigestellte Sektorenauftraggeber im Sinne des Abs. 1 haben der Kommission alle Angaben gemäß dem Standardformular für vergebene Aufträge für jeden vergebenen Auftrag, dessen Auftragswert mindestens 5 Millionen Euro betragen hat, spätestens 48 Tage nach der Zuschlagserteilung bekannt zu geben.

(3) Freigestellte Sektorenauftraggeber im Sinne des Abs. 1 haben entweder auf Verlangen der Kommission oder spätestens 48 Tage nach Ablauf jedes Quartals eines Kalenderjahres alle Angaben gemäß dem Standardformular für vergebene Aufträge für jeden vergebenen Auftrag, dessen Auftragswert mindestens 400 000 Euro betragen hat, der Kommission bekannt zu geben. Sie haben diese Angaben und die diesbezüglichen Unterlagen mindestens vier Jahre lang ab der Auftragsvergabe aufzubewahren.

(4) [Abs 4 entfallen durch BGBl I 2010/15]

[BGBl I 2006/17 idF BGBl I 2010/15 und BGBl I 2012/10]

4

Anmerkungen zu den Novellen:

§ 178 in der Stammfassung lautete wie folgt:

(2) Freigestellte Sektorenauftraggeber im Sinne des Abs. 1 haben – sofern es sich um Sektorenauftraggeber handelt, die in den Vollziehungsbereich eines Landes fal-

■ 2007 ■ 2010 ■ 2012 ■ 2013

631

Anmerkungen

Ihre Vorteile

GESETZESTEXT AM LETZTSTAND

inklusive BVergG-Novelle 2013 und Berücksichtigung der mit BGBl II 2013/262 vom 9.9.2013 erfolgten Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2012.

NOVELLE 2013: FASSUNGEN 2013 UND 2014

Bei jenen Änderungen der BVergG-Novelle 2013, die erst ab 1.1.2014 in Kraft treten, wurden sowohl die Fassungen bis zum 31.12.2013 als auch die Fassungen ab 1.1.2014 abgedruckt und entsprechend gekennzeichnet.

FARBBLICHE KENNZEICHNUNG

Änderungen der großen Novellen 2007, 2010, 2012 und 2013 sind durch einen logischen Farbcode leicht nachvollziehbar.

ÜBERSICHTLICHE ANMERKUNGEN

zu den Novellen bzw. sonstigen Änderungen des BVergG 2006 samt Angabe des Zeitpunkts des jeweiligen Inkrafttretens.

DER AUTOR



Dr. Philipp Pallitsch, LL.M.,

Rechtsanwalt und Partner der öffentlich-rechtlichen Fachkanzlei schwartz huber-medek & partner rechtsanwälte og mit den Tätigkeitsschwerpunkten öffentliches Wirtschaftsrecht, insbesondere Bau-, Raumordnungs- und Vergaberecht; Referent bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen; laufend bau- und vergaberechtliche Publikationen.

GRÜN: Novelle 2010